

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

betr. Einziehung des am 9. Oktober 1945 vom Amtsgericht
in Itzehoe ausgestellten Erbscheins nach dem am 30. Juni
1944 verstorbenen Bauern Heinrich Johannes V. in H.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen auf die Rechtsbeschwerde der
Ehefrau Helene M. geb. T. verwitwete V. in
W., M. strasse ,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in ,

in der Sitzung vom 29. April 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Ober-
sten Landwirtschaftsrichter Frintrop und Berk

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 20. März 1951
wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der am 30. Juni 1944 verstorbene Bauer Heinrich Johannes V. war Eigentümer eines Erbhofs in Größe von 21,8251 ha (Grundbuch Bd 6 Bl 187 von D.) mit einem Einheitswert von 46 300 RM/DM. Er lebte mit seiner Ehefrau Helene geb. T. in kinderloser Ehe. Seine Witwe hat sich inzwischen mit dem Großhändler H. in W. wiederverheiratet.

Die Eheleute V. haben am 22. November 1928 ein gemeinschaftliches Testament errichtet (IV 33/28 des Amtsgerichts Wilster), in dem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben. Der Längstlebende sollte über den Nachlass auch von Todes wegen frei und unbeschränkt verfügen können. Auf ihren Antrag vom April 1945 ist der Witwe V. am 9. Oktober 1945 ein Erbschein dahin erteilt worden, dass sie Erbe und gleichzeitig auch Anerbe des Hofes geworden sei. Durch Beschluss vom 19. November 1950 hat der Vorsitzende des Landwirtschaftsgerichts von Amts wegen die Einziehung des Erbscheins angeordnet, weil die Witwe nicht Vollerbin, sondern nur sippegebundene Anerbin gemäß § 12 EHFV geworden und der Erbschein daher unrichtig sei. Die sofortige Beschwerde der Witwe, mit der sie eine Aufhebung des Einziehungsbeschlusses erstrebte, hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Witwe ihren Antrag aus dem Beschwerdeverfahren weiter. Die übrigen Verfahrensbeteiligten, nämlich drei

10

- 3 -

Schwestern des Erblassers, von denen die jüngste unverheiratet ist und die beiden älteren mit Landwirten verheiratet sind oder jedenfalls mit Landwirten verheiratete Töchter haben, haben weder in Beschwerde- noch im Rechtsbeschwerdeverfahren Anträge gestellt, sie haben aber im Beschwerdeverfahren ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass der väterliche Hof ihrer Familie erhalten bleiben müsse und daher nicht endgültig an die Witwe ihres Bruders fallen dürfe.

II.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat die Frage offengelassen, ob es sich bei dem Rechtsmittel der Witwe gegen den Einziehungsbeschluss des Amtsgerichts um eine sofortige oder einfache Beschwerde handle. Zutreffend hat sich jedoch das Amtsgericht in seiner Rechtsmittelbelehrung auf den Standpunkt gestellt, dass gegen den Einziehungsbeschluss (des Vorsitzenden des Landwirtschaftsgerichts) die sofortige Beschwerde nach § 23 LVO gegeben sei; denn es handelt sich bei einer Erbscheinerteilung wie bei einer Erbscheinseinziehung um Entscheidungen gemäss § 21 LVO, die zu begründensind und erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Dass der Vorsitzende solche Entscheidungen allein erlassen kann (§ 22 Buchst 1 LVO) und daher auch durchweg erlässt, ändert an dieser Rechtsnatur der Entscheidung nichts. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist daher auch nach § 1 Abs 1 LVR die Rechtsbeschwerde gegeben. Die Zuständigkeit der



Landwirtschaftsgerichte für das Einziehungsverfahren wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Erbschein vom 9. Oktober 1945 vom (damals zuständigen) Nachlassgericht erteilt worden ist; denn mit Inkrafttreten der Höfeordnung (24. April 1947) ist die Zuständigkeit für die Einziehung früher erteilter Hoffolgezeugnisse auf die Landwirtschaftsgerichte übergegangen. (Lange-Wulff, Höfeordnung, 3. Aufl S 296 am Schluss von Ann 246; Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, 264/5, Schlussabsatz von g).

Zutreffend haben die Vorinstanzen sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Erbschein vom 9. Oktober 1945 unrichtig ist. Findet Erbhofrecht auf den Erbfall vom 30. Juni 1944 Anwendung, wie das Amtsgericht mit näherer Begründung angenommen hat, so kann die Witwe nicht Anerbin des Hofes geworden sein. Nach § 12 EHFV könne ihr nur die Rechtsstellung einer sippegebundenen Anerbin, nicht die einer Vollerbin zu, und diese Rechtsstellung des sippegebundenen Anerben müßte nach § 12 Abs 5 aaO, wie das Amtsgericht zutreffend hervorhebt, in Erbschein zum Ausdruck gebracht werden. Durch Verfügung von Todes wegen, also durch das gemeinschaftliche Testament vom 22. November 1928, konnte an dieser Rechtsstellung nichts geändert werden. Die Übergangsbestimmung des § 51 Abs 1 Satz 2 EHFV, dass für die nach den Vorschriften der §§ 20 ff EHRV errichteten Verfügungen von Todes wegen die vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen weiterhin anzuwenden sind, bezieht sich nur auf Ehegattenerbhöfe; ein solcher steht hier nicht in Frage. Ebenso beziehen sich auch die in der

Rechtsbeschwerdeschrift (§ 4 unten) angezogenen Entscheidungen und Aufsätze nur auf Ehegattenerbhöfe, für die bis zum Inkrafttreten der Erbhofrechtsverordnung (vom 21. Dezember 1936) die Vorschriften des § 62 der 1. DVO zum REG vom 19. Oktober 1933 (RGBl I, 749) galten. Findet dagegen die Höfeordnung auf den Erbfall vom 30. Juni 1944 Anwendung, so wäre die Witwe Hoferbin geworden und ihre Rechtsstellung damit ebenfalls wieder eine andere, als sie durch den Erbschein vom 9. Oktober 1945 ausgewiesen wird; das hat das Beschwerdegericht zutreffend dargelegt.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich hiernach als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche